https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_001.xml

1. Eheordnung und Ehegerichtsordnung der Stadt Zürich 1525 Mai 10

Regest: Um die fremde Ehegerichtsbarkeit auf Zürcher Gebiet zu beseitigen, erlassen Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich 1525 die erste Eheordnung. In der Einleitung wird zunächst die Organisation (Besetzung, Gerichtstage, Gerichtsort, Siegel) festgelegt, dann beginnt die eigentliche Satzung (1), worin Bedingungen der Eheschliessung und Ehehindernisse aufgeführt sind. Als nächstes folgen die Ausnahmen (2), die das Mindestalter der Ehepartner, vorehelicher Geschlechtsverkehr sowie die Verhinderung von Betrugsfällen beinhalten. Der letzte Teil der Satzung (3) nennt Trenn- und Scheidungsgründe, worunter der Ehebruch als wichtigster Grund zählt. Vorgetäuschter Ehebruch zum Zweck der Ehescheidung ist allerdings verboten. Weiterhin werden die Straf- und Entscheidungskompetenz zwischen Kirche und Obrigkeit geregelt. In Fällen von Impotenz sollen die Ehepartner ein Jahr beisammen wohnen und sich sonst neue Ehepartner suchen. Bei schlimmeren Delikten als Ehebruch, wie beispielsweise Ehegewalt mit Lebensgefährdung, dürfen die Eherichter situativ entscheiden, haben sich allerdings gegenüber Gott zu verantworten. Die Eheordnung endet mit der Aufforderung, dass alle Pfarrer die Eheordnung in ihren Kirchen verkünden sollen.

Kommentar: Nach Einführung der Reformation und dem Bruch mit dem für Zürich zuständigen Bischof von Konstanz gelangte die Ehegerichtsbarkeit in die Kompetenz der Zürcher Obrigkeit. Aus diesem Grund schuf eine achtköpfige Kommission 1525 die vorliegende Ehegerichtsordnung, die dann am 5. Juni 1525 um drei Artikel ergänzt wurde (Egli, Actensammlung, Nr. 736). Die Eheordnung vom 14. Juli 1526 (ZBZ Zwingli 280) fasst die beiden vorherigen Ordnungen zusammen. Als Ergänzung wurde 1527 eine weitere Ordnung gedruckt (StAZH III AAb 1.1, Nr. 2). Schliesslich erliessen der Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich am 23. April 1530 eine zusammenfassende und erweiterte ausführliche Ehegerichtsordnung (StAZH III AAb 1.1, Nr. 18). 1533 kam es zur Zusammenkunft der Orte Zürich, Basel, Bern, Schaffhausen und St. Gallen, um das Eherecht für die Eidgenossenschaft zu vereinheitlichen. Nach Verhandlungen wurde beschlossen, die neue übergreifende Ordnung nicht zu drucken, sondern nur dem Rat und dem Ehegericht je eine Abschrift zu überlassen und weitere Kopien zu verbieten. Somit war die zürcherische Ehegesetzgebung um 1533 abgeschlossen und wurde erst im Rahmen der Ehegerichtssatzung von 1698 erneuert (StAZH B III 62).

Die Eheordnung ist in zwei Druckversionen erhalten. Die Exemplare StAZH III AAb 1.1, Nr. 1; ZBZ Ms J 230,3 und ZBZ III N 136,5 unterscheiden sich von den Exemplaren ZBZ Zwingli 50.1; ZBZ Zwingli MvK A 40,6; ZBZ Ms S 14,1 und ZBZ Ms J 230 [Nr. 3] in Orthographie, Interpunktion, Wortabständen, Zeilenabständen und Buchstabentypen.

Zur Geschichte des Ehegerichts vgl. Grünenfelder 2007; Kilchenmann 1946; Rost 1935 und Köhler 1932. Zu den einzelnen Druckversionen der Eheordnung 1525 vgl. Spillmann-Weber 1997, S. 56-57 und S. 122-123.

Ordnung und ansehen / wie hynfür zů Zürich in der Statt über Eelich sachen gericht sol werden

[Holzschnitt]1

Getruckt zů Zürich / durch Johansen Hager ^{ab-}Anno 1525^{cd-b} / [fol. 1v]

Wir der Burgermeister / radt und der groß Radt / so man nempt die zweyhundert der Statt Zürich / Embieten allen und jeden Lütpriesteren / Pfarreren / Seelsorgeren und Predicanten / ouch allen Obervögten / Undervögten / Amptlüten / unnd sust mengklichem / so in unseren stetten / Grafschafften / herschafften / hochen und nidren gerichten / unnd gebieten / verpfründt / wonhafft und gesessen sind

15

20

35

/ Unsern gruß / günstigen und geneigten willen. Und thund üch berichten / als ouch sust jederman bißhar gesehen und befunden hat wie vil und mengerley zůsprüchen und irrungen ufferstanden sind in Eelichen sachen: Darumb die parthyen für und für einandren gen Costentz² / oder andere frombde gericht geladt / und mit mercklichem grossen kosten gerechtvertiget. Da selbs sy ouch je zůzyten nach dem die lüt anzytlichem gůt hablich gewesen (unsers bedunckens) eben gevarlich unußgericht / uffgehalten sind etc. Und da mit sölicher grosser kost / muy und arbeit / zwüschend üch mans und wybs personen so also der Ee halb / an einandren ze sprechen habend und in unseren gebieten / hohen und nidren gerichten gesessen und won hafft sind / hingelegt / abgethon / und für kummen / ouch menklich unverzogenlich mitt recht gefertiget werde. So haben wir diß nachvolgend gemein satzungen von der Ee wegen / geordnet / angesehen. Ouch die zuminderen / ze meren oder gar hyn ze thun: Ein zyt lang ze üben / angenommen. Und ob von unsern getrüwen lieben Eydgnossen / uss welchem Ort das ware / etwan parthyen kemind / die umb des minsten kostens willen / by uns in Elichen sachen dz recht süchen und bruchen weltind. Wenn dann die selben bed / [fol. 2r] parthyen / jede von ir oberkeit / brieff und sigel bringend das inen sölich recht an ze nemen verwilliget sye / so söllend sy umb sunderer früntschafft willen / angenomen werden / und man inen das recht in aller gestalt wie den unseren / ergon lassen / und sust sich niemans ussert unser Statt Zürich gebieten gesessen / beladen.

Und damit sölcher gerichtshandel fürderlich / als die noturfft höischt / geubt werde / haben wir zu Richteren verordnet sechs man / namlich zwen von den Lütpriesteren in unser Statt / die des götlichen worts bericht / Item zwen uß dem kleinen / und zwen uß unserem grossen Rådt. Under denen allen sol einer zwen Monat Obman oder Richter sin / beruffen / gebieten / versamlen / anfragen / und sölichen gerichts handel / wie die noturfft erfordret / uben und vollstrecken.

Was die nach ynnhalt der nachgeschribnen articklen und satzungen / richtend unnd sprechend / dar by sol es blyben. Ob aber etwar der unseren ann anderer welte appellieren / das sol niendert hin anders / denn für ein Ersamen Radt in unser stat Zürich gezogen werden.

Die gerichts tag werdend und söllend sin / am mentag und donstag.

Des gerichts platz oder statt / werdend die Richter erwellen und anzeigen. Also wenn es eins geschlagen hat nach mittag / das dann die Richter / Notarius oder schriber / des gerichts weibel / und wer zum gericht dienet / by iren Eyden da selbs sin söllend / und wie sich gebürt / helffen handlen. Ob aber etlicher der stat unnd andrer eehafften sachen halb / nit möchte da sin / denn sol unser Burgermeister durch den weibel / einen anderen dar geben und gebieten lassen.

Und welcher je zů zyten Richter ist / der sol des gerichts eigen ynsigel haben / und durch den weybel von / [fol. 2v] mund oder mit briefen / tagsatzung und gebott thůn / allweg by gůter zyt.

Er sol ouch die sachen so für inn kummend / und vorbetrachtung oder beratens bedörffen / über acht tag nit verziehen oder uff halten / damit die lüt fürderlich zů oder von einandren gefertiget werdind.

Hie volgend die Artickel und satzungen die Ee betreffend

Für das erst ein gemeine satzung / Das nieman in unser statt und land die Ee beziehen sölle / one bywesen und gegenwürtigkeit / zum minsten zweyer frommer Ersamer unverworffner mannen.

[1] Erklårung diser satzung

Es sol aber nieman dem andren die sinen vermåhlen / verpflichten / oder hingeben / one gunst / wüssen und willen vatter můter / vögten / oder deren denen die kind stond ze versprechen. Wer aber das übergienge / sol gestrafft werden / nach gestalt der sach / und die Ee nüt gelten.

Damit nun die Ee nit ungemeiner / denn vor / gemacht werde / so sol kein Ee hafften die ein kind bezuge hinder obgemelten sinem vatter / můter / vögten / oder verwalteren / wie die genempt sind / ee dann es völlenklich nünzehen jaren alt sye. Geschehe es aber vor disen jaren / so mögends die genanten sin vatter etc. hinderen und vernütigen.

Wo aber die selben sümig wårind / und ire kind nitt versåhind innerthalb den .xix. jaren / so mögend sy sich darnach mit gots hilff / selbs / von yederman ungehindret und on alle engeltnus verheinraten und versorgen. / [fol. 3r] [Marginalie am rechten Rand:] Dise artikel treffend einander / das die ee mit inE^e als gemein als vor sin wirt und vil růwiger.

Es sol ouch weder vatter / mûter / anwalten / noch nieman / ire kind zwingen oder nőten zử keiner Ee / wider iren willen / zử keinen zyten. Wo aber das geschåhe und rechtlich geklagt wurde / sol es nüdt gelten / und die übertretter gestrafft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Levitici 18

Die Ee ze beziehen oder gmachte Ee / wie recht ist und obstat / sol hin für nüt mee hinderen noch zertrennen / keinerley grad / glyd / noch ander sachen / denn die in der götlichen gschrifft Levitici .xviij. klarlich ußgetruckt werdend.³

Und was bißhar mit dispensieren und umb gelt erlangt worden ist / sol alles uß sin / und nit me irren.

[2] Ußnemung von dem gesatzt

Wenn zwey einandren nemid die fry wårind / und nieman hettind dem sy zů versprechen stůndind / oder der sich iren annem / und sy einandren gijchtig sind / die söllend einandren halten. Doch sol das meitly über xiiij und der knab über .xvj. jar sin.

Wo sy aber einandren abred sind / unnd kein kundtschafft hand / nach lut des obgeschribnen gesatztes / so wirdt es nüdt gelten / darnach wüsse sich

jederman ze bewaren sorg zehaben / und sich vorschanden und schaden ze hüten.

[Marginalie am rechten Rand:] Exodi .22.

So aber einer ein tochter / magt / oder jungfrow verfelt / geschmächt / oder geschwecht hette / die noch / nit vermächlet were / der sol iro ein morgengab geben und sy zů der Ee han. Wend ims vatter unnd můter / vögt / oder verwalter / nit lon / so sol der secher die tochter ußstüren / nach der oberkeit erkantnus.

Und ob jeman sich des andren gefarlich und zu uffsatz berumen wurd / und sich somlichs offenlich erfunde das sol hoch gestrafft werden. / [fol. 3v]

Item argwon / hinderred / betrug zevermyden / so wellend wir das ein jetliche Ee / die rechtlich bezogen ist / offentlich in der kilchen bezügt und mit der gmeind fürbitt zesamen werde gegeben. Ouch sol ein yeder Pfarrer somlich personen all anschryben und uff zeichnen / und keiner dem andren sine underthonen zu füren one sin gunst und offenlichen kuntlichen willen.

[3] Was ein Ee zetrennen mog oder scheyden

Es zimpt einem frommen Eemenschen / das kein ursach dar z \mathring{u} geben hat / das ander so an offenlichem eebruch ergriffen wirt / von im zestossen / gar verlassen und sich mit einem andren gemahel ze versehen.

Dißnennend aber wir und achtend ein offnen Eebruch / der vor dem Eegricht mit offner gnugsamer kundschafft / wie recht ist / erfunden und erwyßt / oder an offner that so barlich und argwenig wirt / das die that mit keiner gstalt der warheit mag verleugnet werden.

Die wyl aber dem Eebruch nitt gelimpffet werden sol / und nieman ursach süchen zü einer nüwen Ee durch eebrechen zekummen / wirt not sin das man ouch ein herte straff uff den eebruch setze / denn er ouch imm alten Testament by versteinung was verbotten.

Uff sölich werden die Pfarrer denen das gots wort und uffsehen bevolhen ist / sömlich übertretter mit der Christenlichen gmeind Bannen und ußschliessen. Aber die lyplich straff und mit dem gut ze handlen / der oberkeit heim setzen.

Das aber nieman uß sölichen ursachen ab der Ee schühen welte / unnd in hury sich verligen söllend die selben ouch / als jetz gemeltd / gebannet werden. / $[fol.\ 4r]$

So nun die Ee von got yngsetzt ist / unküschheit ze vermyden. Und aber dick erfunden werdend / die von natur oder andren gebresten / ungeschickt oder unmügend sind zů Elichen wercken / sôllend sy nüt destminder ein jar früntlich by einandren wonen / ob es umb sy besser wurde / durch ir und andrer biderberlüten fürbitten willen. Wirt es nit besser in der zyt / sol man sy von ein andren scheiden / und anderschwo sich vermåhlen lassen.

Item / grösser sachen denn Eebruch / als so eines das leben verwurckte / nitt sicher vor einandren wärind / wütende / unsinnige / mit hüry tratzen⁵ / oder ob

eines das ander unerloubt verliesse / lang uß wåre / ußsetzig / und der glychen / darinn nieman von unglyche der sachen / kein gwüß gsatzt machen kan. Möget die Richter erfaren und handlen / wie sy gott und gestalten der sachen werdend underwysen.

Dise satzungen söllend alle Pfarrer flyßlich unnd zum dickeren mal den iren verkünden und warnen.

Datum zů Zürich / uff Mitwochen am .x. tag des monats Mey. Anno M.D.xxv.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.1, Nr. 1; 4 Bl.; Papier, 14.0 × 17.0 cm; Zürich; Johannes Hager.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 18; Egli, Actensammlung, Nr. 711; Zwingli, Werke, Bd. 4, Nr. 55.

Teiledition: Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 1, S. 287-288.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 188, Nr. 75; Schott-Volm, Repertorium, S. 760, Nr. 100; Vischer, Druckschriften, S. 384, Nr. D 19; Ott, Rechtsquellen, Teil 1, S. 100, Nr. 310; VD16 Z 612 und Z 613.

- ^a Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 16. Jh.: MDXXV.
- b Hinzufügung am unteren Rand von Hand des 17. Jh.
- c Korrektur überschrieben, ersetzt: 0.
- d Korrektur von Hand des 18. Jh. auf Zeilenhöhe, ersetzt: 1599.
- e Unsichere Lesung.
- Faksimilie und Beschreibung des Holzschnitts vgl. Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, S. 1359.
- Im Spätmittelalter forderte der Zürcher Rat seine Bürger ausdrücklich auf, Ehesachen an das bischöfliche Gericht in Konstanz zu tragen (Matter-Bacon 2016, S. 42-43).
- 3 Hier wird auf die Bibelstelle Levitikus 18,6-18 Bezug genommen, wo es um sexuelle Vorschriften unter Verwandten geht.
- ⁴ Hier wird auf die Bibelstelle Exodus 22,16-17 Bezug genommen, wo vorehelicher Geschlechtsverkehr und die Morgengabe thematisiert werden.
- Der Ausdruck mit h

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut Kilchenmann 1946, S. 26-31 k

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich ausgelegt. Laut K

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedlich w

 nur tratzen wird in der Forschung unterschiedli

15